



Constituante  
Verfassungsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## KOMMISSION 3

### Politische Rechte

#### Zweite Lesung

#### **Minderheitsbericht** ***Art. 45 Abs. 5 (Aussetzung der politischen Rechte)***

Unterzeichnende:

- Martine Rouiller (Appel Citoyen)
- Léa Rouiller (Les Verts et citoyens)
- Caroline Reynard (Parti Socialiste et Gauche citoyenne)
- Rahel Zimmermann (Zukunft Wallis)

**10. Mai 2022**

## A. Einleitung, allgemeine Erwägungen

Die Minderheit der Kommission fordert, dass auf die ursprüngliche Version, dass keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorgesehen werden können, zurückgekommen wird.

## B. Vorschläge und Erwägungen der Minderheit

### 1. Artikel 45 Absatz 5

Die Minderheit der Kommission lehnt Artikel 45 Absatz 5 in der von der Mehrheit der Kommission angenommenen Fassung ab. Sie beantragt folgende Änderung:

#### **Art. 45 Inhaberinnen und Inhaber der politischen Rechte**

1 ...

2 ...

3 ...

4 ...

5 Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen. Die politischen Rechte von dauernd urteilsunfähigen Personen werden durch Entscheid der zuständigen Behörde ausgesetzt.

In der ersten Lesung hat das Plenum mit 66 zu 47 Stimmen bei 3 Enthaltungen beschlossen, die politischen Rechte von dauerhaft urteilsunfähigen Personen nicht einzuschränken.

Für die zweite Lesung hat die Kommission mit 9 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, zur früheren Version zurückzukommen.

Die Schweiz hat 2014 das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert, dessen Art. 29 "Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu geniessen" die Ausübung der politischen Rechte für Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

Entgegen den Aussagen der Mehrheit gelten Menschen mit Behinderungen derzeit als dauerhaft urteilsunfähig und somit von der Ausübung ihrer politischen Rechte ausgeschlossen, und dies verstösst sowohl auf kantonaler Ebene als auch auf Bundesebene gegen das Diskriminierungsverbot.

In ihrem Bericht vom April 2022 über die Umsetzung der Konvention durch die Schweiz stellt der UNO-Behindertenrechtsausschuss mit Besorgnis fest, "dass Menschen mit Behinderungen, die als "dauernd urteilsunfähig" gelten, die Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts auf eidgenössischer und kantonaler Ebene verwehrt wird".

Dieser Bericht empfiehlt "Alle rechtlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonebene aufzuheben, die dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere Menschen mit geistigen oder psychosozialen Behinderungen, ihr Wahlrecht vorenthalten wird" (Auszüge aus dem Bericht "Abschliessende Bemerkungen zum Initialbericht der Schweiz", 13. April 2022, Vereinte Nationen).

Die Unterzeichnenden des Minderheitsberichts möchten zu der Version zurückkehren, die das Plenum in erster Lesung beschlossen hat, nämlich "Das Gesetz kann keine weiteren Einschränkungen der politischen Rechte vorsehen".

Wir sind der Ansicht, dass wir aus Respekt vor der Würde von Menschen mit Behinderungen und zur Erfüllung der Verpflichtungen, die unser Land in diesem Bereich eingegangen ist, die Pflicht haben, den Empfehlungen der Vereinten Nationen zu folgen und diese Diskriminierung, die es nicht geben darf, nach unseren Massstäben zu korrigieren.

Die Berichterstatterin der Minderheit: **Martine Rouiller**